
Vorstoss-Nr: 054-2012
Vorstossart: **Motion**

Eingereicht am: 19.03.2012

Eingereicht von: Mühlheim (Bern, glp) (Sprecher/ -in)
Meyer (Roggwil, SP)
Zumstein (Bützberg, FDP)
Grimm (Burgdorf, Grüne)
Jost (Thun, EVP)
Messerli (Interlaken, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit: Nein 22.03.2012

Datum Beantwortung: 27.06.2012
RRB-Nr: 998/2012
Direktion: POM



Interventionskonferenzen bei Gewalt und Drohungen gegen Behörden

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit in Fällen von schweren Drohungen und Gewaltanwendungen gegen das Personal von Behörden, insbesondere gegen Mitarbeitende von Sozialdiensten, rasch und unbürokratisch zusammengearbeitet werden kann. Zu prüfen sind insbesondere Interventionskonferenzen, die den raschen Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Verwaltungs-, Polizei- und Justizorganen ermöglichen. Der Informationsaustausch soll insbesondere dazu dienen, rasch wirksame administrative, polizeiliche oder strafrechtliche Massnahmen zu erörtern, zu koordinieren und zu planen.

Begründung:

Das Ausmass massiver Gewaltandrohungen gegenüber dem Personal von Behörden nimmt zu. Mit den bestehenden datenschutzrechtlichen Grundlagen ist ein unmittelbarer und wirksamer Datenaustausch unter den involvierten Stellen wie Polizei, Staatsanwaltschaft und betroffener Institution nicht möglich.

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat kann sich den Beweggründen der Motionäre und der Begründung ihres Vorstosses uneingeschränkt anschliessen. Der Schutz des Kantonspersonals vor Übergriffen und Gewaltakten ist ihm ein wichtiges Anliegen. Ein trauriger Höhepunkt wurde letztes Jahr erreicht, als ein Mitarbeiter der Kantonspolizei bei einem Routineeinsatz im Rahmen der Amts- und Vollzugshilfe getötet wurde. Auch wenn solche Vorfälle nicht ganz ausge-

geschlossen werden können, darf die Gewalt nicht als Berufsrisiko für Kantonsangestellte akzeptiert werden.

Der Regierungsrat hat bereits in seiner Antwort auf die Motion 197/2011 Meyer ausgeführt, welche Massnahmen zum Schutz des Kantonspersonals vor den Auswirkungen von Gewalt in den vergangenen Jahren – insbesondere im Nachgang zu den Tötungen im Zuger Parlament im Jahre 2001 – ergriffen wurden. Der Kantonspolizei kam dabei eine zentrale Rolle zu. Sie schuf zum einen die Fachstelle Drohung und Gewalt für die Beratung von Verwaltungsstellen im Umgang mit schwierigen beziehungsweise gefährlichen Personen und zum anderen eine Sicherheitsberatung für baulich-technische Aspekte zur Verbesserung der Sicherheit in den Gebäuden (RRB 1034/2003). Beide Dienstleistungen werden von Kantonsverwaltung und kommunalen Stellen rege in Anspruch genommen. Die Anzahl Beratungen bei der Fachstelle Drohung und Gewalt stieg von 52 im Jahr 2006 auf 182 im 2011, bei der Sicherheitsberatung ist eine ähnliche Zunahme zu verzeichnen (2006: 60 Beratungen, 2011: 154 Beratungen). Aufgrund der grossen Nachfrage stösst namentlich die Fachstelle Drohung und Gewalt an ihre Kapazitätsgrenze. Deshalb sah sich die Kantonspolizei gezwungen, kurzfristig Stellen umlagern, um die Anfragen bewältigen zu können.

In schwierigen Situationen, beispielsweise bei Gewaltandrohung, grober Beschimpfung oder Auflauern am Arbeitsplatz, übernimmt die Fachstelle Drohung und Gewalt auf Anfrage einer Amtsstelle die Beratung der entsprechenden Personen. Sie spricht dabei das Vorgehen mit den Einsatzkräften der Polizei ab und stellt gleichzeitig den Kontakt mit dem zuständigen Regierungsstatthalteramt sicher, falls sich fürsorgliche Massnahmen aufdrängen. Bestehen zudem Hinweise auf mögliche Kontakte der Gefährderperson zu weiteren Amtsstellen, werden diese um Mithilfe ersucht. Aus fachlicher Sicht ist dieser interdisziplinäre Austausch bei Drohungen und Gewalt gegen Behörden unabdingbar. Erst der Informationsaustausch erlaubt der Fachstelle Drohung und Gewalt eine ganzheitliche Beurteilung der Situation der Gefährderperson. Das koordinierte Vorgehen ist auch hinsichtlich des Einsatzes geeigneter Mittel notwendig.

Bezüglich der strafrechtlichen Behandlung von Fällen von Drohungen und Gewalt ist ein rascher Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden gewährleistet. Problematischer kann sich – aus den in der Motion genannten datenschutzrechtlichen Gründen – der Datenaustausch mit der betroffenen Behörde (beispielsweise Sozialdienst der Gemeinde) gestalten. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die betroffene Person selber grundsätzlich ihre Rechte als Partei und Opfer im Verfahren wahrnehmen und daher die notwendigen Informationen zur Verfügung stellen kann. In der Praxis verzichten die Betroffenen allerdings oftmals auf eine Strafklage, um dem Täter nicht erneut entgegen treten zu müssen.

Probleme können sich auch beim Informationsaustausch mit weiteren Amtsstellen ergeben, die nicht direkt von einer Drohung oder von Gewalt betroffen sind, aber mit der gleichen Gefährderperson in Kontakt stehen. Für die Bearbeitung dieser Daten stützt sich die Kantonspolizei namentlich auf das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1).

Als wichtige Massnahme für die Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen den Behörden von Kanton und Gemeinden beauftragte der Regierungsrat die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) im Jahr 2009 mit der Ausarbeitung eines Handbuchs. Im Rahmen dieser Arbeiten wurde ein Optimierungsbedarf bei den rechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit der Fachstelle Gewalt und Drohung festgestellt. In einem nächsten Schritt soll die Anpassung der rechtlichen Grundlagen konkretisiert werden.

Der Regierungsrat ist gewillt, für den bereits bestehenden Informationsaustausch bei Abklärungen von Beratungen durch die Fachstelle Drohung und Gewalt ebenfalls einwandfreie rechtliche Bestimmungen zu schaffen. Er wird sich dafür einsetzen, dass das Anliegen in die laufenden Arbeiten aufgenommen wird. Aus diesen Gründen empfiehlt der Regierungsrat die Annahme der Motion als Postulat.

Antrag: Annahme als Postulat

An den Grossen Rat